

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 15. September.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die stattgehabten Ueberschwemmungen bedrohen in den betreffenden Ortschaften zunächst die Gesundheit der Menschen und des Viehes, sofern nicht Vorsichtsmaaßregeln beachtet werden. Es wird daher Folgendes hiermit zur Nachachtung dringend empfohlen:

- 1) Man reinige nach Entfernung alles Wassers aus den Wohnungen, Wände und Dielen von Schlamm, durch Abwaschen und späteres Abreiben.
- 2) Die Wände überstreiche man, nachdem sie getrocknet, mit Kalk, während die Dielen am zweckmäßigsten ausgehoben, getrocknet, und der feuchte Boden darunter durch trocknen Sand ersetzt wird.
- 3) Ungedielte Fußböden bedecke man nach geschehener Reinigung reichlich mit trockenem Sande.
- 4) Thüren und Fenster halte man geöffnet und unterhalte im Kamin oder Ofen ein mäßiges Feuer, um durch Zugluft und Wärme die Feuchtigkeit zu entfernen. Einheizen in geschlossenen Zimmern vermehrt die Schädlichkeit der Dünste.
- 5) Keller und Brunnen müssen ausgeschöpft und vom Schlamme gereinigt werden.
- 6) Kann der Aufenthalt in Zimmern, bevor solche trocken geworden sind, nicht vermieden werden, so rücke man wenigstens die Bettstellen von der Wand, stelle sie hoch, setze Stroh dazwischen, und trockne Stroh und Betten am Tage an der Luft und Sonne; besonders ist dumpfiges Lagerstroh zu entfernen.
- 7) Kleidungsstücke und Nahrungsmittel dürfen in dergleichen Zimmern nicht aufbewahrt werden, und Leute, welche sich in feuchten Wohnungen aufhalten müssen, haben sich wärmer zu kleiden.
- 8) Auch die Ställe müssen vom Schlamme gereinigt, gelüftet und der Mist durch trockene Streu ersetzt werden; feuchtes Rauchfütter kann nur getrocknet und mit etwas Viehsalz bestreut, verschlammtes oder verdorbenes Futter aber gar nicht gefüttert werden.

Ueberschwemmt gewesene Hutungen dürfen so lange nicht betrieben werden, bis aller Schlamm durch öftern Regen weggewaschen ist; auch die Thiere nie mit leerem Magen auf die Weide getrieben, sondern es muß ihnen vor dem Austreiben etwas trocknes Futter gereicht werden.

Die Königlichen Landraths-Ämter werden angewiesen, vorstehende Bekanntmachung in die Kreisblätter aufzunehmen und, gleichwie die betreffenden Magistrate und Ortsbehörden, auf die Befolgung dieser Vorschriften hinzuwirken, auch dafür zu sorgen, daß die überschwemmt gewesenen Hofplätze und Straßen gereinigt und die zurückbleibenden Pfützen, Schlamm und Unrath in der kürzesten Zeit beseitigt werden.

Doppel, den 31. August 1854.

Königliche Regierung.